



Brüssel, den 24. April 2026
(OR. en)

8534/26

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0228 (COD)**

**AGRI 306
AGRILEG 99
SEMENCES 17
PHYTOSAN 30
FORETS 65
CODEC 756**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	23. April 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 149 final
Betr.:	MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union betreffend den Standpunkt des Rates zum Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung und das Inverkehrbringen forstlichen Vermehrungsguts, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/2031 und 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/105/EG des Rates (Verordnung über forstliches Vermehrungsgut)

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 149 final.

Anl.: COM(2026) 149 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.4.2026
COM(2026) 149 final

2023/0228 (COD)

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

betreffend den

Standpunkt des Rates zum Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung und das Inverkehrbringen forstlichen Vermehrungsguts, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/2031 und 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/105/EG des Rates (Verordnung über forstliches Vermehrungsgut)

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

betreffend den

Standpunkt des Rates zum Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung und das Inverkehrbringen forstlichen Vermehrungsguts, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/2031 und 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/105/EG des Rates (Verordnung über forstliches Vermehrungsgut)

1. HINTERGRUND

Übermittlung des Vorschlags an das Europäische Parlament und den Rat
(Dokument COM(2023) 415 final – 2023/0228 COD): 6. Juli 2023

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses: 13. Dezember 2023

Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung: 24. April 2024

Übermittlung des geänderten Vorschlags: entfällt

Festlegung des Standpunkts des Rates: 21. April 2026

2. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS DER KOMMISSION

Der Hauptzweck des Vorschlags besteht in der Erzeugung und dem Inverkehrbringen hochwertigen forstlichen Vermehrungsguts (im Folgenden „FVG“) in der Union sowie dem Funktionieren des Binnenmarktes im FVG-Sektor.

Mit dem Vorschlag werden die Anforderungen an die Bewertung der Nachhaltigkeitsmerkmale der Elternbäume verschärft, um die Anpassung der Wälder an den Klimawandel zu beschleunigen. Ziel ist eine bessere Erhaltung forstgenetischer Ressourcen durch die Einführung vereinfachter Vorschriften, die die Auswahl genetisch unterschiedlicher Elternbäume ermöglichen. Des Weiteren sieht der Vorschlag für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vor, Notfallpläne zu erstellen, um eine ausreichende Versorgung mit FVG für die Wiederaufforstung von Gebieten sicherzustellen, die von Waldbränden oder anderen Katastrophen betroffen sind. Diese Maßnahmen sollen zur Schaffung resilienter Wälder und zur Wiederherstellung von Waldökosystemen beitragen und gleichzeitig die Erzeugung von Holz und Biomaterial, die Anpassung an den Klimawandel und den Klimaschutz unterstützen.

Schließlich werden mit dem Vorschlag die Rechtsvorschriften an die technologischen und wissenschaftlichen Entwicklungen (innovative Verfahren zur Erzeugung von FVG, biomolekulare Techniken und Digitalisierung) sowie an andere relevante Rechtsakte (z. B. die Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031) angeglichen und gut strukturierte amtliche

Kontrollsysteme geschaffen, die auf den Grundsätzen der Verordnung über amtliche Kontrollen (Verordnung (EU) 2017/625) basieren.

3. BEMERKUNGEN ZUM STANDPUNKT DES RATES

Der in erster Lesung festgelegte Standpunkt des Rates spiegelt die politische Einigung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat vom 8. Dezember 2025 voll und ganz wider. Die Kommission unterstützt diese Einigung, deren wichtigste Punkte nachstehend dargelegt werden.

- **In Bezug auf amtliche Kontrollen (Artikel 28, 29, 30 und 36):** Der vom Europäischen Parlament und dem Rat vereinbarte Kompromisstext erweitert den Geltungsbereich der Verordnung über amtliche Kontrollen auf die Verordnung über forstliches Vermehrungsgut, was Artikel 13 der Verordnung über amtliche Kontrollen angeht (der schriftliche Aufzeichnungen über die amtlichen Kontrollen vorschreibt), indem die genannte Bestimmung in Artikel 36 der Verordnung über forstliches Vermehrungsgut aufgenommen wird. Zudem übernimmt der Kompromisstext weitere Bestimmungen der Verordnung über amtliche Kontrollen in vereinfachter Form in die Verordnung über forstliches Vermehrungsgut, z. B. über die amtliche Zertifizierung als neuen Absatz in Artikel 20, über Kontrollen in den Mitgliedstaaten durch die Kommission als neuen Artikel 30, über Sanktionen als neuen Artikel 34 sowie über die Transparenz der amtlichen Kontrollen als neuen Artikel 29.
- **In Bezug auf die Zulassung von Ausgangsmaterial für Zwecke der Erhaltung forstgenetischer Ressourcen (Artikel 6):** Europäisches Parlament und Rat haben sich auf den Kompromissvorschlag der Kommission geeinigt (Streichung des Kommissionsvorschlags für Artikel 18 und Umformulierung des Artikels 6). Die Mitgliedstaaten können Unternehmer ermächtigen, Ausgangsmaterial für Zwecke der Erhaltung forstgenetischer Ressourcen zuzulassen. Die Mitgliedstaaten können außerdem die Aufnahme dieses Ausgangsmaterials in das nationale Register beschließen (nur im nationalen Register erfasstes Ausgangsmaterial darf in Verkehr gebracht werden).
- **Zu den Anforderungen für das Inverkehrbringen von FVG in Bezug auf Qualitätsschädlinge (Artikel 5):** Europäisches Parlament und Rat haben sich auf die Abänderung des Parlaments zur Aufnahme einer zusätzlichen Bestimmungen unter Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d geeinigt, wonach FVG, das in Verkehr gebracht werden soll, frei von Qualitätsschädlingen sein muss oder Qualitätsschädlinge nur in so geringem Umfang aufweisen darf, dass diese dessen Qualität nicht beeinträchtigen. In der endgültigen Einigung wird diese Bestimmung, leicht angepasst und durch eine entsprechende Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer 47 ergänzt, beibehalten, um sicherzustellen, dass die betreffenden Kontrollen zur Beurteilung des Vorhandenseins von Qualitätsschädlingen risikobasiert erfolgen und sich auf Sichtprüfungen beschränken, was den potenziellen Verwaltungsaufwand verringert.
- **Zu Notfallplänen (Artikel 9):** Europäisches Parlament und Rat haben sich auf einen eng an das Mandat des Rates angelehnten Kompromiss geeinigt, wonach Notfallpläne freiwillig bleiben. Auf Wunsch des Parlaments wurde die Liste der Elemente, die in den Plan/die Pläne aufgenommen werden können, erweitert. Außerdem wurde der Kommission in Artikel 9 Absatz 4 die Befugnis übertragen, die

Elemente zur Unterstützung der Erstellung und Umsetzung der Notfallpläne festzulegen.

- **Zum Geltungsbeginn der Verordnung (Artikel 39):** Europäisches Parlament und Rat haben sich darauf geeinigt, entsprechend dem Mandat des Rates den Geltungsbeginn auf das Datum fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung über forstliches Vermehrungsgut festzusetzen.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission unterstützt die Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Organen und akzeptiert daher den vom Rat in erster Lesung festgelegten Standpunkt.